

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2013

Geschäftszeichen:

II 33-1.54.5-19/73-3

Zulassungsnummer:

Z-54.5-11

Geltungsdauer

vom: **18. September 2013**

bis: **18. September 2018**

Antragsteller:

ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH

Kolumbusstraße 8

22113 Hamburg

Zulassungsgegenstand:

Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige gemäß Anlage 1 in verschiedenen Breiten. Sie werden eingesetzt zur Trennung von Öl (Kettenschmieröl) und Niederschlagswasser, das auf Fahrtreppen und Fahrsteigen anfällt.

Die Behälter des Ölabscheiders bestehen aus verzinkten Stahlblechen oder Edelstahl.

Das Ablaufwasser der Ölabscheider ist zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur Bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Ölabscheider für Wetterfahrtreppen

Die Ölabscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Niederschlagswasser.

Die Ölabscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 und 3.

Die Ölabscheider besitzen keinen Geruchsverschluss.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Ölabscheider sind nur in den Werken der Firma ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH herzustellen.

Die Behälter der Ölabscheider sind aus verzinkten Stahlblechen DC01 (Werkstoffnummer 1.0330) nach DIN EN 10130¹ oder aus nichtrostendem Stahl X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-2² mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm herzustellen.

Bei der Ausführung der Schweißnähte der Behälter sind die für Stahlbauten geltenden technischen Regeln zur Ausführung und Herstellerqualifikation zu beachten.

Alle Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und entsprechend einzubauen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Ölabscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 10130:2007-02 und -04 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
² DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.5-11

Seite 4 von 5 | 12. September 2013

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ölabscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204³ durch die Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Ölabscheider durchzuführen sind:

Die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Maße sind an jedem 10. Ölabscheider zu kontrollieren.

Die Wasserdichtheit ist mindestens täglich an einem Ölabscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheidergehäuses visuell auf äußere Leckage zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Bemessung sind die tatsächlich anfallenden Niederschlagsmengen und die vorgesehene Anschlussfläche zugrunde zu legen.

Die Ölspeichervolumen der Abscheider sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Breite der Ölabscheider mm	Ölspeichervolumen l
944	9
1148	11
1352	13

Die Bemessung ist in Verantwortung des Antragstellers durchzuführen.

4 Bestimmungen für den Einbau

Der Einbau ist in Verantwortung des Antragstellers durchzuführen.

Die Ölabscheider sind so einzubauen, dass keine Leichtflüssigkeiten durch Aufstau oder Leckagen in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können, z. B. durch Aufstellen in einer Wanne.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

Jedem Ölabscheider ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die inhaltlich mindestens die Angaben der Anlage 4 enthalten muss.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Wartungen, die Entsorgung der entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

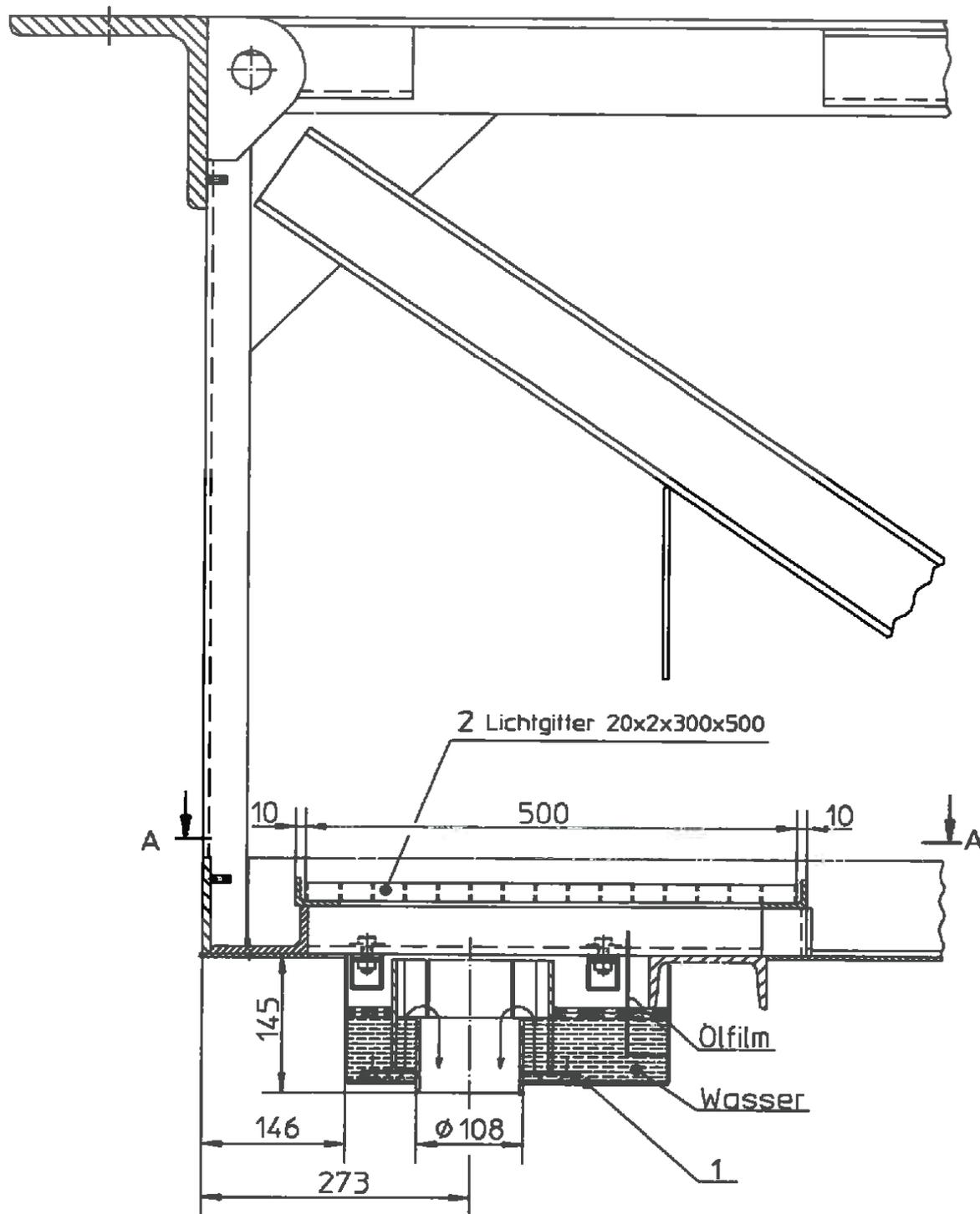
Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Wartung sind von ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH oder autorisierten Firmen durchzuführen. Die Betriebs- und Wartungsanleitung ist dabei zu beachten.

Christian Herold
Referatsleiter

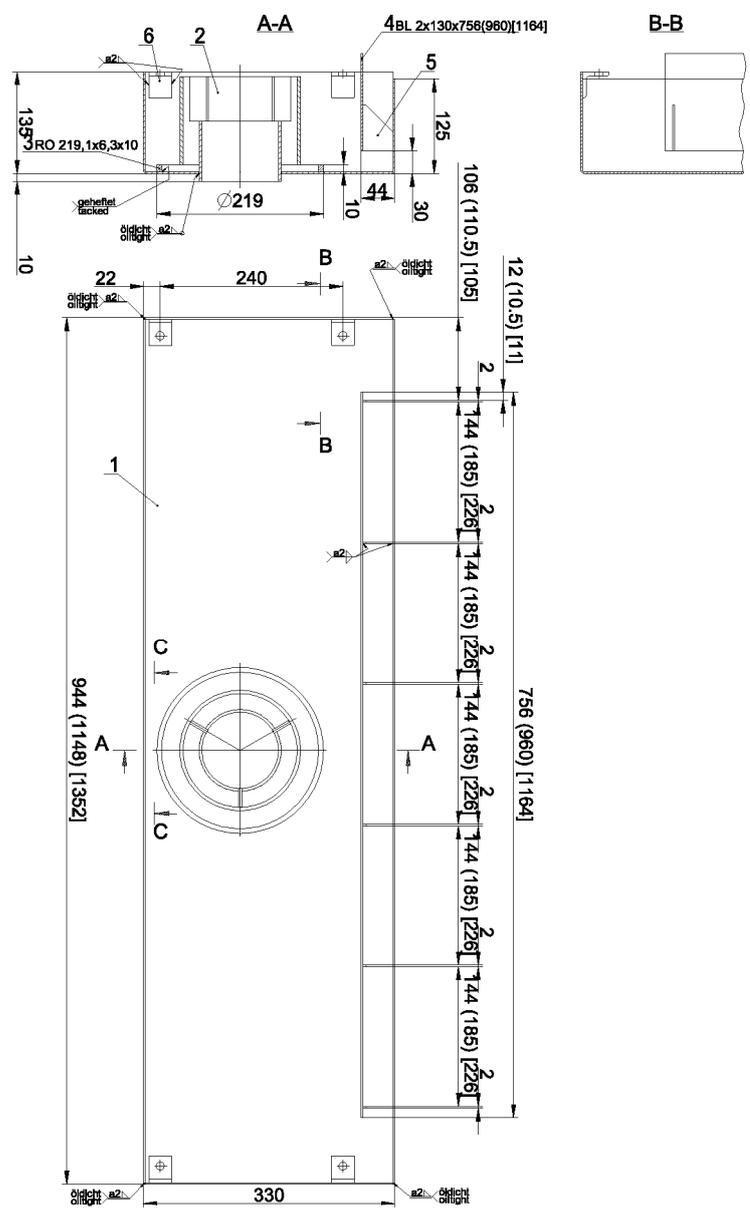
Beglaubigt



Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Übersicht
 Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige mit Stufen-/Palettenbreite 0,6/0,8/1,0 m

Anlage 1



Werkstoff:
 DC01 sendzimir verzinkt
 1.4301 II B gem. DIN EN 10259

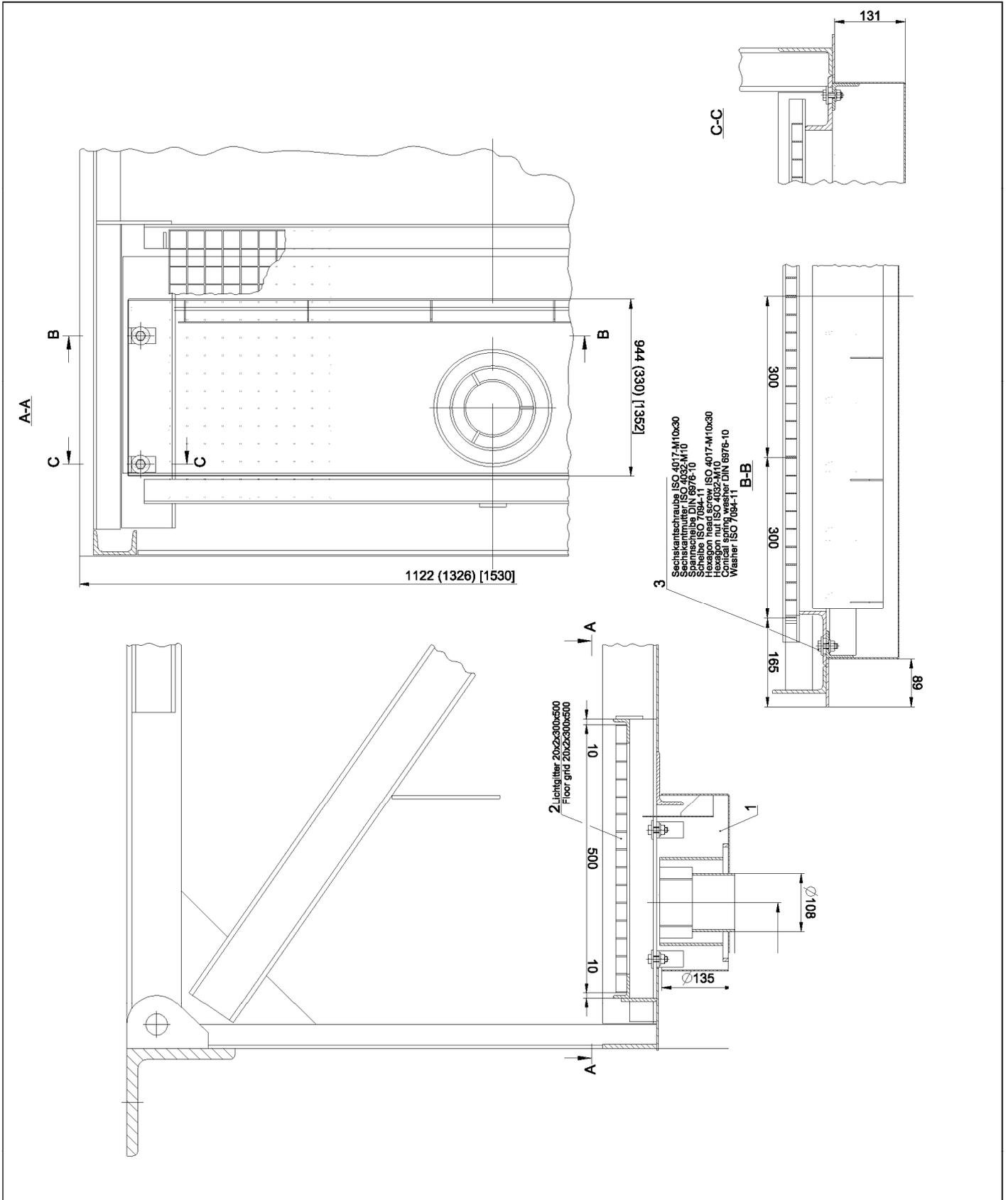
Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Schnittdarstellung

Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-54.5-11

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-54.5-11



Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Einbausituation

Anlage 3

Ölabscheider (auftragsabhängig) Betriebs- und Wartungsanleitung

Ein Ölabscheider befindet sich bei Wetterfahrtreppen und Wetterfahrsteigen in der Spannstation der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges an der tiefsten Stelle des öldicht geschweißten Bodenbleches.

Für Wartungsarbeiten am Ölabscheider ist das darüber befindliche Gitterrost herauszuheben.

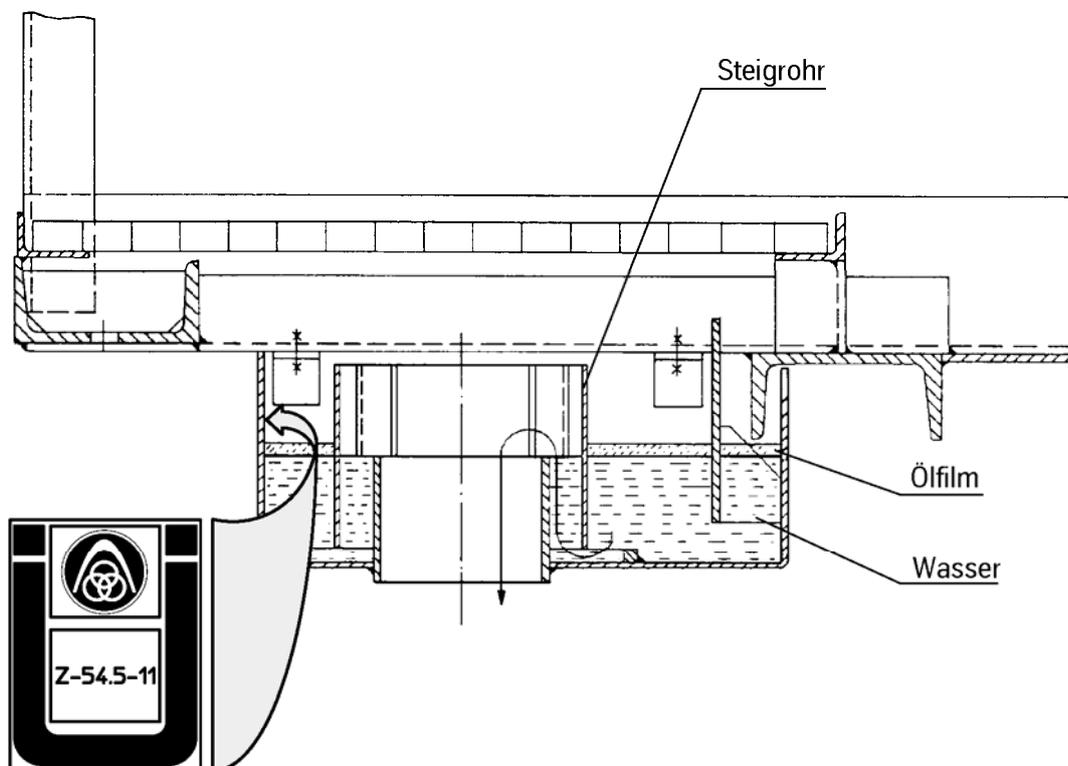
Die bestimmungsgerechte Funktion eines Ölabscheiders wird dadurch gewährleistet, daß die Wassermenge im Sammelbecken bei Wartungen immer auf Höchststand gebracht wird und daß der Wasserstand in jedem Falle oberhalb der Unterkante des Steigrohres liegt.

Ölabscheider sind mindestens im zeitlichen Abstand von drei Monaten zu warten, wobei das angesammelte Altöl abzuschöpfen ist.

Anfallendes Altöl und mit Öl verunreinigte Hilfsstoffe sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

Beim Reinigen eines Ölabscheiders ist darauf zu achten, daß kein Altöl in den Wasserablaufstutzen gelangen kann.

Ein Ölabscheider hat keinen Geruchsverschluß; gegen Austreten von Kanalgasen sind deshalb - sofern erforderlich - bauseits Vorkehrungen zu treffen.



Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Betrieb und Wartung

Anlage 4